

Newsletter

NR. 48, DEZEMBER 2004

Beratung für die öffentliche Hand und NPOs



ERNST & YOUNG
Quality In Everything We Do

Herzlich willkommen zum aktuellen Public Services Newsletter!

Wir hoffen, Ihnen auch mit diesem Newsletter wieder interessante und lesenswerte Informationen bieten zu können und wünschen Ihnen eine angenehme Lektüre. Wenn Sie Anregungen oder Kommentare haben, freuen wir uns sehr über eine E-Mail an public.services@de.ey.com!

Das Public Services Team von Ernst & Young wünscht Ihnen ein fröhliches und friedvolles Weihnachtsfest und alles Gute für das neue Jahr!

Inhalt

Aktuelle Projekte

- (Teil-) Privatisierung der Stadtentwässerung Dresden 2
- Barrierefreie Homepage - Anforderungen an die öffentliche Verwaltung wachsen - 3

Tipps und Trends

- Umsatzsteuerrichtlinien 2005: Änderung der umsatzsteuerlichen Behandlung von Krankenhausumsätzen 4
- Steuerabzug bei ausländischen Sportlern und Künstlern – Haftung der Vergütungsgläubiger 4
- Vertrauensschutz für geprüfte Satzungen – BMF-Schreiben vom 17. November 2004 5
- Audit Certificates - Sechstes Europäisches Forschungsrahmenprogramm 5
- Kindergärten / Kindertagesstätten als Betrieb gewerblicher Art 6

Veranstaltungen

- Schriftlicher Management-Lehrgang: Non-Profit Organisationen im Steuerrecht 4. Februar 2004 bis 6. Mai 2005 6

Aktuelle Projekte

(Teil-) Privatisierung der Stadtentwässerung Dresden

Der Abwasserentsorgungsmarkt ist in Deutschland erst ansatzweise erschlossen. Dass im Bereich der kommunalen Abwasserbeseitigungsunternehmen die Privatisierungswelle im Vergleich zu anderen Versorgungszweigen gegenwärtig erst richtig zu rollen beginnt, ist durch eine besondere Verknüpfung gerade dieses Wirtschaftszweiges mit der öffentlichen Hand begründet. Die Abwasserbeseitigung ist pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe der Kommune, d.h. dass sie sich der Aufgabe der Abwasserbeseitigung – anders als beispielsweise bei der Energieversorgung als Daseinsvorsorge – nicht materiell entledigen kann, sondern lediglich einen Dritten mit Aufgabenerfüllung beauftragen kann.

Diesem Umstand trägt auch die Transaktionsstruktur der (Teil-) Privatisierung der Stadtentwässerung Dresden Rechnung. Anfang 2004 verkaufte die Landeshauptstadt Dresden 49% der Anteile an der von ihr gegründeten Stadtentwässerung Dresden GmbH an die Gelsenwasser AG nach Abschluss eines europaweiten ausgeschriebenen Vergabeverfahrens. Die Geschäftsführung der GmbH wird durch einen von der Stadt gestellten und einen von der Gelsenwasser AG bestimmten Geschäftsführer übernommen. Die Landeshauptstadt Dresden erzielte einen Zufluss von über 160 Millionen Euro.

Zunächst wurde die Durchführung der Abwasserbeseitigung, die bisher der Eigenbetrieb Stadtentwässerung wahrnahm, auf eine 100%ige Tochtergesellschaft der Landeshauptstadt Dresden, die „Stadtentwässerung Dresden GmbH“, übertragen. Im Anschluss daran veräußerte die Landeshauptstadt 49 % der Geschäftsanteile an den privaten Investor.

Mit Abschluss der Abwasserentsorgungsvertrages zwischen der Stadt obliegt die Durchführung genau definierter Abwasserentsorgungsleistungen der GmbH. Die Dienstleistungen erbringt sie mit dem Personal des Eigenbetriebs, das – umgesetzt durch einen Personalüberleitungsvertrag – auf die GmbH überführt worden sind. Die zur Aufgabenerfüllung notwendigen Vermögensgegenstände sind im Wege eines Assets-Deals auf die GmbH übertragen worden. Die Gesellschaft finanziert sich zukünftig durch den langfristig abgeschlossenen Abwasserentsorgungsvertrag, der die Kapital- und Betriebskosten der Gesellschaft abdeckt. Die notwendigen Fremdfinanzierungsmittel werden der Gesellschaft im Rahmen einer Forfaitierung eines Teiles des Entsorgungsentgeltes zur Verfügung gestellt, um Kommunalkreditkonditionen zu erhalten. Das Entsorgungsentgelt ist fest vereinbart, um die Planbarkeit der Gebührentwicklung zu gewährleisten.

Eine Besonderheit der Transaktion besteht in der Absicherung der Risiken aus einer von der Landeshauptstadt Dresden in der Vergangenheit abgeschlossenen US-Sonderfinanzierung der Kläranlage. Dies wird zum einen dadurch erreicht, dass an den zur Kläranlage gehörenden Grundstücken und Anlagen nicht das rechtliche, sondern nur das wirtschaftliche Eigentum auf die Stadtentwässerung Dresden GmbH übertragen wird. Darüber hinaus haben die Landeshauptstadt Dresden und die GmbH die Übertragung von Pflichten und Risiken aus der US-Sonderfinanzierung auf die GmbH und den Verbleib der Vorteile aus dem US-Leasinggeschäft bei der Landeshauptstadt Dresden vereinbart. Im Außenverhältnis gegenüber den US-Vertragspartnern haftet weiterhin die Landeshauptstadt Dresden, im Innenverhältnis zur Stadt steht die GmbH mit ihrem Vermögen ein. Zusätzlich ist die Möglichkeit der Kündigung des Abwasserentsorgungsvertrages sowie die Rückübertragung der Nutzungsrechte an der Kläranlage vorgesehen, falls diese Maßnahmen erforderlich sind, um Schadensersatzansprüche gegen die Landeshauptstadt zu vermeiden, die sich aus der Struktur der US-Leasing-Transaktion ergeben könnten.

Für Rückfragen stehen Ihnen Frau Elisabeth Lepique, elizabeth.lepique@de.eylaw.com, Tel.: 0221 / 2779 25784 und Herr Thomas Köhler, thomas.m.koehler@de.eylaw.com, Tel.: 069 / 15208 27027 gerne zur Verfügung.

Barrierefreie Homepage - Anforderungen an die öffentliche Verwaltung wachsen -

Barrierefreiheit ist ein immer häufiger verwendeter Rechtsbegriff, der nunmehr auch im Internet – insbesondere für Homepagebetreiber aus der öffentlichen Verwaltung – zusehends an Bedeutung gewinnt. Der Gesetzgeber hat mit dem Inkraft-Treten des Gesetzes zur Gleichstellung behinderter Menschen einen Ansatz geschaffen, mit dessen Hilfe auch im Rahmen des Internets behinderte Menschen in gleicher Weise wie nicht behinderte Menschen am gesellschaftlichen Leben teilhaben können.

Barrierefrei sind Systeme der Informationsverarbeitung, akustische und visuelle Informationsquellen und Kommunikationseinrichtungen dann, wenn sie für behinderte Menschen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind.

Dem Gedanken der Barrierefreiheit liegt das Postulat des Grundgesetzes (Art. 3 Abs. 3 GG) zugrunde, dass niemand wegen einer Behinderung benachteiligt werden darf. Nachdem auf EU-Ebene die Richtlinie zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf (2000/78/EG) bereits seit 2000 besteht, ist in Deutschland auch auf nationaler Ebene am 1. Mai 2002 das Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen (BGG) in Kraft getreten, welches rechtliche Grundlage der barrierefreien Homepage ist.

Konkretisiert wird das BGG für das Internet durch die Verordnung zur Schaffung barrierefreier Informationstechnik nach dem Behindertengleichstellungsgesetz (Barrierefreie Informationstechnik-Verordnung – BITV) vom 17. Juli 2002 und insbesondere deren Anhang I, der die nähere Ausgestaltung der Website vorgibt. Die Verordnung basiert auf den technischen Standards der Web Content Accessibility Guidelines Version 1.0 (WCAG 1.0) aus dem Jahr 1999. Ein Entwurf für die Version 2.0 liegt bereits vor. Wesentlich hiernach sind vor allem die vier Prinzipien der Wahrnehmbarkeit, Bedienbarkeit, Verständlichkeit und Robustheit der Technik.

Zwar trifft die Verpflichtung des BGG zur barrierefreien Gestaltung derzeit noch in erster Linie die Träger öffentlicher Gewalt auf Bundesebene, jedoch wird der Kreis der Regelungsadressaten kontinuierlich größer. Bereits jetzt haben etliche Bundesländer Behindertengleichstellungsgesetze mit ähnlichen Regelungen erlassen. Baden-Württemberg und Thüringen werden vermutlich bald folgen, so dass künftig auch Länderverwaltungen bei der Ausführung von Landesrecht in zunehmendem Maße barrierefreie Internetseiten anbieten müssen. Auch sollte diese Thematik von den Unternehmen der Privatwirtschaft nicht gänzlich ignoriert werden. Nach den Vorgaben des Gesetzes soll zumindest darauf hingewirkt werden, dass zwischen Verbänden und Unternehmen der verschiedenen Wirtschaftsbranchen Zielvereinbarungen für ihren jeweiligen sachlichen und räumlichen Organisations- oder Tätigkeitsbereich getroffen werden. Interessant wird die Frage der Barrierefreiheit zudem im Rahmen so genannter Public Private Partnerships, bei denen im Einzelfall zu prüfen ist, ob auf sie die BITV anzuwenden ist oder nicht.

Internetauftritte von Trägern öffentlicher Gewalt, die ganz oder in wesentlichen Teilen nach dem 17. Juli 2002 gestaltet wurden, sind bereits jetzt hinsichtlich eines Zugangs, im Übrigen bis zum 31. Dezember 2005, barrierefrei zu erstellen. Angebote, die vor dem 17. Juli 2002 veröffentlicht wurden, hätten bis zum 31. Dezember 2003 barrierefrei gestaltet werden müssen, soweit diese Angebote sich speziell an behinderte Menschen richten. Für alle anderen Angebote gilt eine Umsetzungsfrist bis spätestens 31. Dezember 2005.

Liegt ein Verstoß gegen das BGG vor, können behinderte Menschen gemäß § 12 BGG auf Herstellung der Barrierefreiheit klagen. Auch eine Klage von Verbänden i.S.v. § 13 Abs. 3 BGG ist zulässig.

Für Rückfragen stehen Ihnen Herr Dr. Fritjof Börner, fritjof.boerner@de.eylaw.com, Tel.: 0049 (0)221 2779 500 und Herr Ralf Klühe, ralf.kluehe@de.eylaw.com, Tel.: 0049 (0)711 9881 500 gerne zur Verfügung.

Tipps und Trends

Umsatzsteuerrichtlinien 2005: Änderung der umsatzsteuerlichen Behandlung von Krankenhausumsätzen

Der Bundesrat hat am 05. November 2004 die Umsatzsteuerrichtlinien 2005 beschlossen. Zur maßgebenden Umsatzsteuerbefreiungsvorschrift für Krankenhäuser - § 4 Nr. 16 UStG – ergibt sich, dass folgende Umsätze nach Auffassung der Finanzverwaltung künftig nicht mehr zu den eng verbundenen und damit steuerfreien Umsätzen gehören:

- die Lieferungen von Arzneimitteln an das Personal oder Besucher
- die Abgabe von Medikamenten gegen gesondertes Entgelt an ehemals ambulante oder stationäre Patienten zur Überbrückung
- entgeltliche Medikamentenlieferungen einer Krankenhausapotheke an Ambulanzen des Hauses, an Polikliniken, an Institutsambulanzen, an sozial-pädiatrische Zentren, an Gesundheitszentren und an öffentliche Apotheken (Innenumsätze bleiben hiervon unberührt)
- Abgabe von Medikamenten durch ermächtigte Krankenhausambulanzen an Patienten während der ambulanten Behandlung
- Abgabe von Medikamenten durch Krankenhausapotheken an Patienten im Rahmen der ambulanten Behandlung im Krankenhaus
- Die Lieferung zusätzlicher Getränke an Patienten
- Die Gewährung von Beherbergung, Beköstigung und sonstige Naturalleistungen an das Personal
- Die Überlassung von Fernsprechanlagen an Patienten, Heimbewohner, Personal oder Besucher zur Mitbenutzung (strittig).

Die schon bisher nicht als eng verbundene Umsätze anzusehenden Leistungen wie z.B. Lieferung an die Krankenhausapotheke anderer Träger gelten weiter. Ausdrücklich muss darauf hingewiesen werden, dass fortan insbesondere Medikamentenlieferungen, soweit sie nicht als Innenumsätze getätigt werden und an ambulante Praxen sowie im Rahmen der ambulanten Behandlung im Krankenhaus erfolgen, der Umsatzbesteuerung unterworfen werden. Hierbei wäre aber zu berücksichtigen, dass damit gleichzeitig ein Vorsteuerabzug aus dem Medikamenteneinkauf eröffnet ist und bei den Krankenhäusern künftig entsprechende Aufzeichnungen zu führen sind. Der anteilige Vorsteuerabzug eröffnet sich ebenso bei der nunmehr steuerpflichtigen Überlassung von Fernsprechanlagen.

Für Rückfragen steht Ihnen Ursula Augsten, ursula.augsten@de.ey.com, Tel.: 0711 / 9881 15280 zur Verfügung.

Steuerabzug bei ausländischen Sportlern und Künstlern – Haftung der Vergütungsgläubiger

Grundsätzlich wird bei beschränkt Steuerpflichtigen im Sinne des § 50 a Abs. 4 S. 1 Nr. 1 bis 3 EStG (vor allem Sportler und Künstler) die Einkommensteuer im Wege eines Steuerabzugs erhoben. Steuerschuldner bleibt dabei der ausländische Sportler/Künstler.

Falls der Steuerabzug jedoch nicht ordnungsgemäß vorgenommen wird, kann der inländische Vergütungsgläubiger (Sportverein, Theater, Künstleragentur etc.) als Haftungsschuldner für die Steuerschulden des Ausländers in Anspruch genommen werden. Dies kann so weit gehen, dass gegebenenfalls sogar die gesetzlichen Vertreter der Vergütungsgläubiger (Vorstand / Geschäftsführer) mit Ihrem Privatvermögen für die Steuerschulden der ausländischen Sportler/Künstler haftbar gemacht werden können.

Die Vorschrift des § 50 a Abs. 4 EStG und deren Umsetzung durch die Finanzverwaltung ist in jüngster Vergangenheit in das Fadenkreuz der Finanzgerichtsbarkeit geraten. So hat der Bundesfinanzhof (BFH vom 16.06.2004, DB 2004, S. 1758; BFH vom 28.04.2004, DStR 2004 S. 1252) u.a. dem EUGH die Frage zur Entscheidung vorgelegt, ob der Steuerabzug und die Haftung gem. § 50 a Abs. 4 u. 5 EStG mit der Dienstleistungsfreiheit vereinbar sind (Art. 59, 60 EGV). Der BFH hält dies für zweifelhaft. Entsprechend gewährt die Finanzverwaltung nach einem jüngst veröffentlichten Schreiben im Einspruchsverfahren Aussetzung der Vollziehung (BMF-Schreiben vom 17.10.2004, IV C 8 – S 2411 – 4/04).

Wir empfehlen deswegen alle betroffenen Fälle durch Einsprüche offen zu halten und unter Verweis auf die beiden genannten Beschlüsse das Ruhen des Verfahrens (§ 363 AO) zu beantragen.

Für Rückfragen stehen Ihnen Petra Boele, petra.boele@de.ey.com, Tel.: 0711/9881-13821 und Dr. Thomas Fritz, thomas.fritz@de.ey.com, Tel. 0711/9881-27015 jederzeit gerne zur Verfügung

Vertrauensschutz für geprüfte Satzungen – BMF-Schreiben vom 17. November 2004

Voraussetzung für die Anerkennung einer Körperschaft als gemeinnützige Einrichtung ist, dass in der Satzung festgelegt ist, welche steuerbegünstigten Zwecke verfolgt werden, dass dies selbstlos, ausschließlich und unmittelbar geschieht und auf welche Art der Zweck verwirklicht wird. Die Satzung muss dabei während des gesamten Kalenderjahres diesen Anforderungen genügen.

Bei Neugründungen erteilt die zuständige Finanzbehörde allein auf Grundlage der Satzung eine vorläufige Freistellungsbescheinigung.

Wurde eine vorläufige Freistellungsbescheinigung erteilt und stellt sich bei einer späteren Überprüfung der Körperschaft heraus, dass die Satzung doch nicht den Anforderungen des Gemeinnützigkeitsrechts genügt, so hat das Bundesministerium der Finanzen mit seinem Schreiben vom 17. November 2004 (Der Betrieb 2004, S. 2558) festgelegt, dass diese fehlerhafte Satzung dennoch weiterhin Gültigkeit besitzen soll. Eine Aberkennung der Gemeinnützigkeit für frühere Veranlagungszeiträume und für das Kalenderjahr, in dem die Satzung beanstandet wird, ist trotz der fehlerhaften Satzung nicht zulässig. Davon unberührt bleibt jedoch die Aberkennung der Gemeinnützigkeit in den Fällen, in denen bei der tatsächlichen Geschäftsführung gegen Vorschriften des Gemeinnützigkeitsrechts verstoßen wurde.

Sofern eine Satzung beanstandet wird sind die Vertreter der betreffenden Körperschaft von der Finanzverwaltung aufzufordern, innerhalb einer angemessenen Frist die notwendigen Änderungen vorzunehmen.

Wurde jedoch eine Satzung geändert und wird die geänderte Satzungsvorschrift beanstandet, so gilt die oben dargestellte Vertrauensschutzregelung nicht. Daher sollte bei Satzungsänderungen grundsätzlich eine vorherige Abstimmung mit der zuständigen Finanzbehörde erfolgen.

Für Rückfragen stehen Ihnen Ursula Augsten, ursula.augsten@de.ey.com, Tel.: 0711 / 9881 15280 sowie Dr. Christian Gastl, christian.gastl@de.ey.com, Tel.: 069 / 15208 21217 zur Verfügung.

Audit Certificates - Sechstes Europäisches Forschungsrahmenprogramm

Mit dem 6. Forschungsrahmenprogramm (6. FRP) unterstützt die Europäische Union innovative Forschungsprojekte in ganz Europa u. a. in den Bereichen der Biowissenschaften, Technologien für die Informationsgesellschaft, Nanotechnologie, Luft- und Raumfahrt und Umwelttechnik. Mit einem Gesamtbudget von 17,5 Milliarden Euro ist es eines der größten Förderprojekte in Europa und stellt einen wichtigen Schritt hin zu einem gemeinsamen Europäischen Forschungsraum dar.

Die Einreichung von Projektvorschlägen erfolgt auf der Grundlage von öffentlichen Ausschreibungen (Calls for Proposals). Bei jeder Ausschreibung wird genau festgelegt, welche Instrumente (Projektarten) beantragt werden können.

Zur Kontrolle der Fördergelder hat die Europäische Union in den Rahmenbedingungen des 6. FRP festgelegt, dass der Abruf der Gelder in den meisten Fällen nur unter Beifügung eines Audit Certificates eines unabhängigen Prüfers möglich ist. Die Ausstellung der Audit Certificates wird i.d.R. häufiger als ein Mal pro Antragsteller notwendig sein. Die Kosten des Audit Certificates werden zu 100% im Rahmen des 6. FRP übernommen.

Die aktuellen Ausschreibungen finden Sie unter: <http://fp6.cordis.lu/fp6/calls.cfm>

Darüber hinaus stehen Ihnen für Fragen Rudolf X. Ruter, rudolf.x.ruter@de.ey.com,

Tel.: 0711 / 9881 19106 sowie Hans-Peter Busson, hans-peter.busson@de.ey.com,
Tel.: 06196 / 996 25271 zur Verfügung.

Kindergärten / Kindertagesstätten als Betrieb gewerblicher Art

Nach einem Beschluss der obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder sind kommunale Kindergärten und Kindertagesstätten als eine wirtschaftliche Tätigkeit zu behandeln, die die Voraussetzungen eines Betriebs gewerblicher Art i.S.d. § 1 Abs. 1 Nr. 6 i.V.m. § 4 KStG erfüllt. Allerdings können diese als steuerbegünstigte BgA (§ 68 Nr. 1b AO) anerkannt werden, soweit sie eine den gemeinnützigen Vorschriften entsprechende Satzung besitzen.

Kindergärten, Kinderhorte und Kindertagesstätten öffentlich-rechtlicher Religionsgemeinschaften bilden dagegen keinen Betrieb gewerblicher Art, da in diesen Fällen regelmäßig die pastorale Aufgabenwahrung im Vordergrund steht und eine Zuordnung zum Hoheitsbereich erfolgt (OFD Hannover, Verfügung vom 12.10.2004, Der Betrieb 2004, S. 2612).

Für Rückfragen stehen Ihnen Ursula Augsten, Tel. 0711/9881-15280, Dr. Thomas Fritz, Tel. 0711/9881-27015 sowie Dr. Christian Gastl, Tel. 069/15208-21217 zur Verfügung.

Veranstaltungen

Schriftlicher Management-Lehrgang: Non-Profit Organisationen im Steuerrecht 4. Februar bis 6. Mai 2005

Gemeinnützige Einrichtungen haben besondere steuerliche Begünstigungen, aber auch Verpflichtungen. Die Mitarbeiter in der Verwaltung solcher Einrichtungen sind über die Zusammenhänge und die rechtlichen Grundlagen dieser steuerlichen Vorschriften nicht immer ausreichend informiert. Oft bereitet die praktische Umsetzung der im Detail komplexen Materie erhebliche Probleme. Hieraus ergeben sich Ungenauigkeiten und Fehlerquellen, die zu Risiken und zusätzlichem Aufwand führen. Und vom Status der Einrichtung hängt die Bewilligung staatlicher Zuwendungen ab. Im Extremfall kann sogar die Gemeinnützigkeit gefährdet sein.

Das Schwergewicht der Steuern ist neben den eigentlichen gemeinnützigkeitsrechtlichen Fragen die Umsatzsteuer und die Lohnsteuer/Sozialversicherung. Beide Bereiche sind ein Massengeschäft, so dass Fehler sich umfassend auf die Finanzierung der Einrichtung auswirken. Daneben sind für Verantwortliche in NPOs weitere Fragen, insbesondere im Hinblick auf die Ausgestaltung der Tätigkeiten und die ordnungsgemäße Verwendung von Zuwendungen (Spenden), von essentieller Bedeutung, die in diesem Management-Lehrgang ausführlich behandelt werden.

Zur Klärung dieser Fragen und zur Vermittlung grundlegender Kenntnisse hat Euroforum Deutschland nunmehr einen schriftlichen Lehrgang entwickelt, der durch namhafte Autoren unterstützt wird.

Weitere Informationen erhalten Sie unter:

<http://www.euroforum-verlag.de/conf/P60042/default.asp> bzw. von Frau Karin Steinbach, Tel.: 0211/ 9686-3171, karin.steinbach@euroforum.com

ERNST & YOUNG AG
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT

www.de.ey.com

EY LAW
LUTHERMENOLD
RECHTANWALTSGESELLSCHAFT MBH

www.eylaw.com/de

Ihre Ansprechpartner im Public Services Team von Ernst & Young

Unsere Experten der Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung stellen durch unser ausgebautes Niederlassungsnetz den kundennahen Service sicher:

Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung

Region West

Rolf Zeppenfeld, Köln +49 (221) 2779 25649
Silvia Iwanek, Essen +49 (201) 2421 21822

Region Süd

Gert von Borries, München +49 (89) 14331 17200
Arnd Bühner, Nürnberg +49 (991) 3958 28151

Region Südwest

Ursula Augsten, Stuttgart +49 (711) 9881 15280
Thomas Müller-Marqués Berger +49 (711) 9881 15844

Region Nord (Hannover)

Holger Siebentahler, Hannover +49 (511) 8508 16250
Dr. Hans-Georg Hahn, Hannover +49 (511) 8508 17647

Region Nord (Hamburg)

Thomas Goetze, Hamburg +49 (40) 36132 11463
Dr. Martin Schellenberg, Hamburg +49 (40) 36132 12932

Region Berlin

Franz-Josef Epping +49 (30) 25471 21782

Region Sachsen/Thüringen

Detlef Fleischer, Dresden +49 (351) 48402 3315
Jörg Hellmann, Erfurt +49 (361) 6589 22210

Region Rhein/Neckar/Saar

Dr. Jürgen Staiger, Mannheim +49 (621) 4208 12231

Region Frankfurt

Gerd-Henning Körner +49 (69) 15208 27343

Die folgenden Abteilungen sind deutschlandweit für Sie da:

Organisationsberatung für die öffentliche Verwaltung und NPOs

Cornelia Gottbehüt, München +49 (89) 14331 17232

Real Estate

Michael Janetschek, Frankfurt +49 (6196) 996 24540

Risk Advisory Services

Dr. Robert Heinrich, Frankfurt +49 (6196) 996 24124

Rechtsberatung für die öffentliche Hand und NPOs – EY Law Luther Menold

Dr. Beatrice Fabry, Stuttgart +49 (711) 9881 12828
Dr. Christian Ziche, Dresden +49 (351) 4840 23344

Corporate Finance

Robert Seiter, Berlin +49 (30) 25471 21415

E-Mail: vorname.name@de.ey.com

Wenn Sie unseren Newsletter nicht mehr erhalten möchten, schreiben Sie uns an public.services@de.ey.com.
Wir löschen Sie dann aus unserer Datenbank.